

**Arbeitshilfe**

**Entwicklung eines einrichtungsbezogenen**

# **Institutionellen Schutzkonzept ISK**

(nach § 3 ff. PräVO)

**1. Auflage, März 2018**

**für den Bereich**

**der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder**

**im Bistum Aachen**

**Impressum:**

Diese Arbeitshilfe wurde im März 2018 erstellt.

Verantwortlich für den Inhalt und die Veröffentlichung:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Hauptabteilung „Pastoral / Schule / Bildung“ in Kooperation mit der

Koordinierungsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen

Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder

Klosterplatz 7

52062 Aachen

## Gliederung:

	Seite
<b>1 Einleitung</b> .....	4
<b>2 Risikoanalyse</b> .....	8
<b>3 Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes</b> .....	11
<b>3.1 Persönliche Eignung (§ 4 PrävO)</b>	
<b>3.2 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PrävO)</b>	
<b>3.3 Verhaltenskodex (§ 6 PrävO)</b>	
- Sprache und Wortwahl bei Gesprächen	
- Adäquate Gestaltung von Nähe & Distanz	
- Angemessenheit von Körperkontakten	
- Beachtung der Intimsphäre	
- Zulässigkeit von Geschenken	
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	
- Disziplinierungsmaßnahmen / erzieherische Maßnahmen	
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen	
<b>3.4 Beratungs- und Beschwerdewege (§ 7 PrävO)</b>	
<b>3.5 Qualitätsmanagement (§ 8 PrävO)</b>	
<b>3.6 Aus- und Fortbildung (§ 9 PrävO)</b>	
<b>3.7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (§ 10 PrävO)</b>	
<b>4 Notfall- und Krisenmanagement</b> .....	24
<b>5 Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes</b> .....	28
<b>6 Verifizierung – Umsetzung / nächste Schritte</b> .....	29
<b>7 Anlagen</b> .....	31

## 1 Einleitung

Die Erstellung eines schriftlichen Institutionellen **Schutzkonzeptes (ISK)** ist durch die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ aus dem Jahr 2014 - nachfolgend Präventionsordnung (PrävO) genannt – in den Paragraphen 3-10 vorgegeben.

*„Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der / Die Präventionsbeauftragte, bzw. die Präventionsfachkraft des Trägers steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.“* (Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu §§ 3ff. der PrävO des Bistums Aachen)

Die Grundlagenpapiere, die Präventionsordnung und die Ausführungsbestimmungen für das Bistums Aachen liegen den Trägern in den Anlagen der “Arbeitshilfe für ein Institutionelles Schutzkonzept“ (ISK) für GdG im Bistum Aachen vor. Siehe auch: [www.praevention-bistum-aachen.de](http://www.praevention-bistum-aachen.de)

Die Hauptverantwortung für die Erstellung institutioneller Schutzkonzepte liegt beim (Rechts-)Träger. Der Träger kann in seinem übergreifenden Schutzkonzept Vorgaben, Regelungen, Verfahrensabläufe für alle Felder seiner Zuständigkeit regeln. Darüber hinaus bleibt die Notwendigkeit, in jeder Tageseinrichtung einrichtungsspezifisch Prävention in Konzept und Handeln zu verankern und ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept zu er(be)arbeiten.

Für den Bereich der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder - nachfolgend Tageseinrichtung genannt - im Bistum Aachen soll mit dieser Arbeitshilfe eine Unterstützung zur Entwicklung für ein solches institutionelles / einrichtungsbezogenes Schutzkonzept aufgezeigt werden. Es enthebt die Einrichtungsleitungen und den Träger nicht in ihrer Verantwortung, den Prozess zur Auseinandersetzung mit diesem Papier zu initiieren und einzelne Passagen noch einmal speziell für die eigene Einrichtung zu überprüfen, anzupassen und zu erweitern.

Ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept ist somit zugleich Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzeptes eines Trägers (der Pfarrei auf GdG-Ebene, bzw. eines Kirchengemeindeverbandes und den von den Kirchengemeinden gegründeten gGmbH), und auch Teil des pädagogischen Konzeptes der jeweiligen Tageseinrichtung. Im Kern geht es hierbei um die einrichtungsbezogene, interne Kommunikation und Auseinandersetzung mit dem Thema **Prävention sexualisierter Gewalt**. Zu erarbeiten ist ein Konzept zum Umgang mit (vermuteten) Gefährdungen durch Mitarbeiter/-innen oder Ehrenamtlichen und Kooperationspartner/-innen innerhalb der Einrichtung. Den pädagogischen Mitarbeiter/-innen ist unbedingt eine angstfreie Arbeit zu ermöglichen. Ziel ist es, Sicherheit im Umgang mit der Thematik zu fördern.

Wie sicher und angstfrei das Team tatsächlich arbeiten kann, hängt u.a. deutlich von der Kultur und dem Klima innerhalb der Tageseinrichtung ab. Mehr als bei vielen anderen Themen gilt hier der Satz: „Unwissenheit macht Angst – Wissen macht stark“.

Haupt-, sowie ehrenamtlich Mitarbeitende in kirchlichen Einrichtungen betreuen tagtäglich Kinder und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Die jungen Menschen sind ihnen anvertraut und damit tragen sie eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben sie die Pflicht, die Kinder vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Die in den Tageseinrichtungen im Bistum Aachen betreuten Kinder sollen spüren, dass die Begegnungen mit ihnen gemäß einer „Kultur der Achtsamkeit“ gestaltet werden. Dies kommt zum Ausdruck dadurch:

- dass Mitarbeiter/-innen ihnen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen begegnen,
- dass Mitarbeiter/-innen ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse achten,
- dass Mitarbeiter/-innen ihre Persönlichkeit stärken,
- dass Mitarbeiter/-innen ihre Gefühle ernst nehmen und ihnen als Ansprechpartner/-innen für die sie bewegenden Themen und Probleme zur Verfügung stehen,
- dass Mitarbeiter/-innen sie respektieren und ihre persönlichen Grenzen wahren,
- dass Mitarbeiter/-innen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.

Kinder müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/-innen in den Tageseinrichtungen begegnen. Sie sollen sich bei ihnen wohlfühlen und sichere Lebensräume vorfinden. Die Verantwortung für den Schutz der Mädchen und Jungen in der Tageseinrichtung vor Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen ist in das Leitbild des Trägers für seine Einrichtung und in die jeweilige Konzeption der Einrichtung aufzunehmen.

Alle Beteiligten, d.h. Mitarbeiter/-innen der Tageseinrichtung und Eltern müssen die schützenden Strukturen kennen, um sich in die angemessene Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes einbringen zu können. Denkbare Beteiligungsformen sind sowohl der Aufbau von Projektgruppen innerhalb einer Trägerschaft, Workshops, als auch institutionalisierte Formen, z.B. bestehende Leitungsrunden, Konzeptionstage, Teambesprechungen, Sitzungen des Rates der Tageseinrichtungen.

*„Schutzkonzepte sind nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten“ heißt es im Abschlussbericht des Runden Tisches .  
(<http://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-schutz-und-vorbeugung/informationen-fuer-institutionen.html>).*

Mütter und Väter werden durch die Träger sowohl über Formen und Strategien von Kindeswohlgefährdung als auch über Möglichkeiten der Prävention aufgeklärt und über das Institutionelle Schutzkonzept informiert.

„Ein Schutzkonzept ist als erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Es soll dazu beitragen, Haltung und Verhalten zu reflektieren und dadurch zur handlungsleitenden Orientierung führen“.<sup>1</sup> Dazu ist es notwendig, dass die Form des miteinander Umgehens immer wieder reflektiert, überprüft und stetig weiterentwickelt wird. (Kreislauf der Qualitätsentwicklung).

Aus dem Institutionellen Schutzkonzept ergibt sich die Empfehlung zur Entwicklung weiterer Konzepte wie z.B. einem sexualpädagogischen Konzept (vgl. entsprechende Arbeitshilfe des DiCV Aachen) sowie der Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.

Die Kapitel der hier vorliegenden Arbeitshilfe orientieren sich im Aufbau an den vorgegebenen Paragraphen der Präventionsordnung.

Bestandteil dieser Arbeitshilfe sind

- eine Vorlage zur Erstellung der Risikoanalyse,
- die in der Präventionsordnung des Bistums Aachen aufgeführten Bausteine eines Institutionellen Schutzkonzeptes (s. Schaubild) und
- der Leitfaden für ein Krisenmanagement bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung.

Die Arbeitshilfe *„Institutionelles Schutzkonzept ISK (nach §3 ff.PrävO) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinschaften der Gemeinden“* im Bistum Aachen ist auch auf der Website eingestellt: [www.praevention-bistum-aachen.de](http://www.praevention-bistum-aachen.de).

Die hiermit vorliegende Arbeitshilfe für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder und die dazugehörigen Formblätter werden in KiTaPLUS zur Nutzung hinterlegt.

### **Zur Beachtung:**

Die Erstellung eines ISK ist eine ergänzende Maßnahme zum Schutz des Kindeswohls. Außerdem trifft jeder Rechtsträger für seine Einrichtungen der Jugendhilfe, auch für die Tageseinrichtungen für Kinder, **zur Umsetzung des § 8a SGB VIII** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und gemäß des § 72a SGB VIII, Vereinbarungen zum Kinderschutz mit der jeweiligen Kommune / dem örtlichen Jugendamt. **Diese Pflicht bleibt vom vorgelegten ISK unberührt.**

1 Dirk Bange in Präambel: Leitfaden der Behörden für Arbeit und Soziales, Familien und Integration, Hamburg, zur Erstellung von Schutzkonzepten für Einrichtungen gem. § 45, 79a SGB8)

# Präventions-Haus Bistum Aachen



## 2. Risikoanalyse

### **Erstellung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse / Potentialanalyse**

Dieser Leitfaden dient als Orientierung, die Inhalte sind auf Ihre Gegebenheiten der Tageseinrichtung anzupassen und bei Bedarf zu erweitern. Nur eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse ist ein sinnvoller Schutz vor Gefahren.

Eine Risikoanalyse bildet die Basis für die Entwicklung eines einrichtungsspezifischen institutionellen Schutzkonzeptes und ist der erste wichtige Schritt. Sie legt offen, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution sind, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen könnten – sei es im baulichen Bereich oder im Umgang mit Nähe und Distanz, sei es im Einstellungsverfahren für neue haupt- und nebenberuflich oder für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, in welchen Bereichen in der Tageseinrichtung bereits gut vorgesorgt wurde und welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes noch erforderlich sind.

Veröffentlichen Sie in ihrer internen und externen Kommunikation mit Eltern, Kooperationspartner/-innen und bei Vorstellungsgesprächen, dass Sie eine Risikoanalyse regelmäßig durchführen. Das macht deutlich, dass Sie (sexualisierte) Gewalt in Ihrer Einrichtung nicht akzeptieren.

Darüber hinaus lohnt sich auch eine Potentialanalyse mit der Frage, welche Maßnahmen zum Schutz der Kinder gibt es schon in ihrer Einrichtung?

Im nächsten Schritt ist zu überlegen welche Risiken durch zielgerichtete Maßnahmen minimiert werden können.

**Entscheidend ist die Auseinandersetzung mit allen Beteiligten, um gemeinsame Standards zu entwickeln, die transparent und nachvollziehbar sind.**

Sinnvoll ist die Einrichtung einer Arbeitsgruppe. Dabei sollten die Mitglieder aus unterschiedlichen Perspektiven auf die Institution sehen. Was fällt Mitarbeitenden auf? Worauf achten Eltern? Gibt es Fragen, die auch von Kindern beantwortet werden können?

Zur Erstellung einer Risikoanalyse ist es hilfreich, sich mit bestimmten Fragen auseinander zu setzen. Im Folgenden werden einige beispielhafte Fragen aufgelistet.

### **Fragen zur Risikoanalyse:**

- Welche Familien, mit welchen soziokulturellen Hintergründen, besuchen unsere Einrichtung (Besonderheiten)?
- Welche haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen sind tätig?
- Mit welchen Personen arbeiten wir zusammen: Trägervertreter/-in, Handwerker, Vertreter, PC-Administratoren, Therapeuten,
- Gibt es in der Tageseinrichtung (nicht aufgearbeitete) Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
- Wo sehen wir Gefährdungsmomente (z.B. Wickelsituation, Schlafbereich, etc.), welche Risiken bringen diese Situation?
- Wie gestalten wir professionell Nähe und Distanz, z.B. in Pflege- und Ersthilfesituationen, bei Trost und im Umgang mit anlehnungsbedürftigen Kindern?
- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (z.B. im Erzieher/-innenverhalten, bei Ansprache, bei Aufforderungen)?
- Wie kann dort, wo in unserem Arbeitsfeld besondere Vertrauensverhältnisse entstehen, vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Finden Übernachtungssituationen statt und welche Risiken bringen sie mit sich?
- In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung? Wie sind sie geregelt?
- In welchen Situationen / an welchen Orten sind Kinder unbeaufsichtigt bzw. alleine und möglicherweise angreifbar?  
Wie wird die Privatsphäre der Kinder geschützt? Wo entstehen Situationen, die zu Grenzverletzungen oder -überschreitungen führen können (z.B. Toilettengang, Sanitärbereich, Umkleidesituation)?
- Wie ist die bauliche Situation, z.B. im Pflege-/Wickelbereich?
- Wie transparent wird in der Einrichtung gearbeitet? Wie einsehbar sind Räumlichkeiten?
- Wer wird darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgabe übernimmt? (z.B.: Gibt es im Eingangsbereich eine Fotowand, die alle Mitarbeiter/-innen, sowie Trägervertreter/-innen und deren Aufgaben sichtbar macht?)
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder (Wenn ja, wie ist es angelegt) An wen können sich Kinder bei Grenzverletzungen wenden?

- Wie funktionieren die Kommunikationsstrukturen in der Einrichtung? Gibt es regelmäßige Teambesprechungen? Wie wird der Austausch unter den Mitarbeiter/-innen gewährleistet? Wie werden Kinder mit einbezogen?
- Gibt es bereits ein Schutzkonzept bzw. ein Regelwerk / einen Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern? Wenn ja, wer wird wann und wie darüber informiert?
- Gibt es ein Regelwerk in der Einrichtung für das Verhalten der Kinder untereinander?
- Was läuft bei uns schon gut in puncto Kinderschutz? Was ist schon gut geregelt?
- Was könnte noch verbessert werden? Worüber müssen wir uns noch verständigen?
- Gibt es schon Präventionsansätze, die in der täglichen Arbeit verankert sind (z.B.: Kinder stark machen)?
- Welche Weiterbildungsangebote werden von Mitarbeitenden genutzt?
- Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?
- Gibt es einen Handlungsleitfaden für den Fall der Vermutung?, z.B.: analog zum „Verfahren für den Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung des Kinderwohls in kath. Tageseinrichtungen im Bistum Aachen“ Mai 2013

Sind Antworten auf die oben aufgeführten Fragen gemeinsam gefunden worden, können die einrichtungsspezifischen positiven Kinderschutzfaktoren ebenso festgehalten werden wie die Gefahrenmomente. Die noch zu entwickelnden oder anzupassenden Präventionsmaßnahmen und -konzepte, Notfallpläne oder vorzunehmenden strukturellen Veränderungen sind dann zu erarbeiten.

#### Empfohlene Handlungsschritte :

Erstellen sie eine Liste. Legen sie die Reihenfolge der zu bearbeitenden Themen fest. Erarbeiten sie die Maßnahmen die sie umsetzen wollen.

Eine ausführliche Risikoanalyse reflektiert die Einrichtungsstrukturen und die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden. Sie kann jederzeit ganz oder in Teilen wiederholt werden.

Sich möglicher Risikofaktoren in der eigenen Einrichtung bewusst zu sein und regelmäßig zu überprüfen, ob Gefahrenpotentiale sich verändert haben (vgl. Punkt 3.5 „Qualitätsmanagement“), ist eine wichtige Aufgabe der Einrichtungsleitung, die neben dem Träger dafür Sorge trägt, das Thema Kinderschutz in ihrer Einrichtung stets wach zu halten, indem es beispielsweise in Teamsitzungen regelmäßig angesprochen und diskutiert wird.

### 3. Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes

Das fertige Institutionelle Schutzkonzept wird Teil des pädagogischen Konzeptes der Tageseinrichtung. Die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (s. Punkte 3.1 bis 3.7) sind zu beschreiben und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen umzusetzen.

#### 3.1 Persönliche Eignung (§ 4 PräVO)

Laut Präventionsordnung tragen kirchliche Rechtsträger die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Hauptberufliche Mitarbeitende werden dabei vom Träger eingestellt. Die Einrichtungsleitung führt die Gespräche zur persönlichen Eignung mit nebenberuflichen, ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen und Kooperanden, die in der Tageseinrichtung tätig sind. Die Eignung kann beispielsweise überprüft werden, indem die Thematik von sexualisierter Gewalt bereits im Bewerbungs-, bzw. Erstgespräch und auch bei weiteren (Personal-) Gesprächen besprochen wird. Gibt es bereits ein Schutzkonzept und einen Verhaltenskodex, so müssen diese mit der neu eingestellten Person intensiv besprochen und ihr ausgehändigt werden.

#### 3.2 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PräVO)

Bei Neueinstellungen gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Personen beschäftigt werden, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches, §§ 174 ff STGB) rechtskräftig verurteilt worden sind. (s. SGB VIII, § 72g, und s. Anlage 7 zur Arbeitshilfe ISK – für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen)

Welche Personengruppen (z.B. ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen / Praktikanten/-innen / Freiwilligendienstleistende, etc.) ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, regeln vom Bistum Aachen herausgegebene Empfehlungen (*siehe auch Anlage 8. „Leitfaden Einsatz von Praktikant/-innen“*).

Neben dem Erweiterten Führungszeugnis gibt es die **Selbstauskunftserklärung**, die einmalig vorzulegen ist. In dieser unterschreiben alle Mitarbeiter/-innen, dass sie nicht wegen einer der oben genannten Straftaten verurteilt sind und auch kein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet ebenfalls die Pflicht, den Rechtsträger unmittelbar darüber zu informieren, wenn ein solches Ermittlungsverfahren gegen die eigene Person eingeleitet wurde.

Ein Vermerk zum Vorliegen des eintragsfreien EFZ wird zusammen mit der Einverständniserklärung (s. Anhang A 8.1.) und der unterschriebenen Selbstauskunftserklärung (s. Anhang A 5) und unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim Träger für alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen verwahrt. Die gespeicherten Daten müssen zum einen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sein, zum anderen unverzüglich gelöscht werden, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird bzw. spätestens drei Monate nach der Beendigung einer Tätigkeit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

### **3.3 Verhaltenskodex (§ 6 Prävo)**

Der Verhaltenskodex ist integraler Bestandteil eines Schutzkonzeptes und Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung. Wichtig ist nicht nur der Blick auf den Umgang mit den Kindern, sondern auch auf die Interaktion zwischen Kolleg/-innen und anderen Erwachsenen, wie Eltern, Praktikant/-innen und Ehrenamtlichen. Loyalität und Vertrauen unter Kolleg/-innen sind wichtige Bestandteile einer guten pädagogischen Arbeit. Sie haben dort ihre Grenzen, wo die Integrität der Kinder verletzt wird. Eine offene, professionelle und transparente Auseinandersetzung im Team ist deshalb notwendig als Grundlage für die Verständigung auf ein gemeinsames Regelwerk.

Der Verhaltenskodex, der in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistums Aachen gelten soll, muss partizipativ erarbeitet werden. Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/-innen sowie den ehrenamtlich Tätigen Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen und andere Formen sexualisierter Gewalt und jede Form der Kindeswohlgefährdung verhindert. Im Mittelpunkt stehen die den Mitarbeiter/-innen anvertrauten Kinder und deren Wohlergehen.

Der Verhaltenskodex kann einrichtungsspezifisch um weitere Kategorien ergänzt werden. Er soll in jedem Fall durch konkrete Verhaltensregeln, die auf die eigene Einrichtung bezogen sind, vervollständigt werden. Diese konkreten Regeln müssen in der Einrichtung mit allen Beteiligten, zumindest auch mit Vertreter/-innen der Eltern, erarbeitet werden und öffentlich einsehbar sein.

Jede/r haupt- und nebenberufliche und jede/r ehrenamtlich/e Mitarbeiter/-in unterschreibt den Verhaltenskodex. (II 2. Verpflichtungserklärung – siehe Anlage)

In dieser Arbeitshilfe sind zwei Formulierungsvorschläge abgedruckt. Der erste Vorschlag ist aus Sicht der Tageseinrichtungen / der Mitarbeiter/-in formuliert. Im Anhang finden sie den zweiten Formulierungsvorschlag. Er basiert auf den durch den / die Präventionsbeauftragte/n der 5 NRW- Bistümer entwickelten Formulierungen (siehe auch Präventionsordnung für die GdG, Arbeitshilfe GdG). Der allgemeine Verhaltenskodex des Bistums Aachen ist abgedruckt in der Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für die GdG im Bistum Aachen.

**Wird von einer der nachfolgend aufgeführten Regeln eine Ausnahme gemacht, so muss diese nachvollziehbar und transparent mit der Einrichtungsleitung kommuniziert sein.**

**Zu beschreiben ist die Grundhaltung für folgende Schwerpunkte / Kategorien:**

- Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
- Adäquate Gestaltung von Nähe & Distanz,
- Angemessenheit von Körperkontakten,
- Beachtung der Intimsphäre,
- Zulässigkeit von Geschenken,
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
- Umgang mit Fotos von Kindern,
- Erzieherische Maßnahmen / Regeln.

## **Beispiel eines Verhaltenskodex formuliert aus Sicht der Mitarbeiterin, bzw. des Mitarbeiters einer Tageseinrichtung <sup>2</sup>**

### **Grundhaltung**

Als Mitarbeiter/-in einer katholischen Tageseinrichtung bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken, sie vor Verletzungen zu schützen und ihre körperliche und seelische Unversehrtheit zu gewährleisten. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

Die mir anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine sichere Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen oder Übergriffen an Kindern vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden. Dazu gehören:

- verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen),
- körperliche Gewalt,
- sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung,
- Machtmissbrauch,
- Ausnutzung von Abhängigkeiten.

<sup>2</sup> In Anlehnung an das Schutzkonzept der Gemeinde Henstedt- Ulzburg

Mein Handeln schließt den Schutz der Kinder bei Übergriffen der Kinder untereinander ein. Ich unterstütze die Kinder, ihr Verhalten zu verändern. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Wenn ich Kenntnisse von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner Leitung mit. Bei Vermutung auf Fehlverhalten meiner Leitung wende ich mich an die Präventionsfachkraft meines Trägers. Die entsprechenden Ansprechpersonen sind mir bekannt, die Kontaktdaten sind in der Tageseinrichtung veröffentlicht.

Mein pädagogisches Handeln ist transparent, nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze die vorhandene Struktur und vereinbarte Abläufe und dokumentiere sie. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Kinder und arbeite mit den Eltern partnerschaftlich zusammen.

Ich anerkenne jedes Kind in seiner Individualität und respektiere sein Recht auf Selbstbestimmung. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich – dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien. Hierfür trage ich als Erwachsene/r die Verantwortung. Das richtige Maß an professioneller Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess der Selbst- und Teamreflexion.

Ich achte dabei auch auf meine eigenen Grenzen.

### **Angemessenheit von Körperkontakten**

Körperkontakt und körperliche Berührung zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson sind wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Kinder. Verbaler Kontakt sowie Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen. Ich respektiere das Recht des Kindes „nein“ zu sagen auch bei nonverbalen Zeichen.

### **Sprache und Wortwahl bei Gesprächen**

Ich nehme jedes Kind in seinem individuellem Ausdruck ernst. Mein Umgangston ist höflich und respektvoll, meine sprachlichen Äußerungen bzw. die Worte, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbalen Kommunikationen (Mimik, Gestik, etc.). Mein grenzachtender Umgang beinhaltet auch, die Kinder nicht mit ihren Kosenamen anzusprechen. Die Verwendung eines Spitznamens erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Kind. Ich beobachte und höre sensibel zu, um im Dialog mit ihm herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigt. Damit signalisiere ich jedem Kind: „Deine Gedanken interessieren mich“. Ich unterstütze es dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse und alle seine Körperteile zu finden.

Insbesondere wenn ein Kind Angst und Kummer zeigt, wende ich mich ihm zu und biete ihm durch meine Zugewandtheit an zu erzählen, was es erlebt hat.

Ich passe meine Sprache und Wortwahl den Kindern und deren Bedürfnissen an und handle meiner Rolle und meinem Auftrag entsprechend.

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso werde ich keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen dulden, auch nicht unter Kindern und / oder unter den Erwachsenen.

### **Adäquate Gestaltung von Nähe & Distanz**

Ich trenne berufliche und private Kontakte und gestalte Beziehungen zu Kindern und deren Familien meinem jeweiligen Auftrag entsprechend. Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen mir als Bezugsperson und Kindern unterlasse ich.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, z.B. Sprachförderung, therapeutische Angebote, Projekte usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden von mir so gestaltet, dass sie den Kindern keine Angst machen und ich mit Grenzen sensibel umgehe. Individuelle Grenzempfindungen nehme ich ernst. Sie sind zu achten und keinesfalls abfällig zu kommentieren.

Kinder dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

### **Zulässigkeit von Geschenken**

Ich handhabe den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent und bespreche dies im Team. Ich mache keine exklusiven Geschenke, um Kinder emotional von mir abhängig zu machen.

### **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutz und der Intimsphäre selbstverständlich.

Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien achte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild.

Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und Materialien achte ich darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.

In unserer Tageseinrichtung dulden wir weder den Erwerb, den Besitz, noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

## **Umgang mit Fotos von Kindern**

Auf die Nutzung eines privaten Handys mit integrierter Kamera verzichte ich. Auf meinem Handy sind keine Bilder der Kinder der Tageseinrichtung gespeichert. Ich kenne die entsprechende kirchliche Datenschutzverordnung und die Regelung im Umgang mit Fotos der Kinder.

## **Erzieherische Maßnahmen / Regeln**

Ich bin mir bewusst, dass bei erzieherischen Maßnahmen (Konsequenzen / Sanktionen) immer das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Konsequenzen, ggf. Sanktionen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen sowie angemessen und nachvollziehbar sein. Ich unterlasse jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug, festes Anfassen und Schütteln. Sie sind untersagt.

## **Beachtung der Intimsphäre**

Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden. Ich unterstütze die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper und Körperwahrnehmungen haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuellen Schamgrenzen und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrung beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und Erfahrungen mit anderen zu sammeln.

## **Sexualpädagogisches Konzept**

Ich achte darauf, dass klare Regeln und Grenzen, die im Team entwickelt und im sexualpädagogischen Konzept der Tageseinrichtung beschrieben sind, eingehalten werden und bespreche sie mit den Kindern. Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen eines Einzelnen geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten unter den Kindern kommt.

## **Selbstverpflichtung**

Ich informiere meine Kolleg/-innen und die Leitung über besondere Belastungssituationen und unterstütze sie im Alltag. Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus, mit dem Ziel sie konstruktiv zu lösen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch auf. Ich trage dadurch zur Stressreduzierung beim gemeinsamen Arbeiten bei, so dass stressbedingte Fehlreaktionen reduziert, bestenfalls vermieden werden können.

Ich achte auf angemessene Kleidung, die meiner Rolle als fachlich pädagogisch tätigem/r Mitarbeiter/-in einer Kindertageseinrichtung entspricht.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren. Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kolleg/-innen im Team und gegenüber der Leitung ansprechen. Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme, um meinerseits Fehlreaktionen (auch stressbedingte) zu vermeiden. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche psychische und physische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch. Ich bin bereit, meine Fachkompetenz zu erweitern und weiter zu entwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote wie Fortbildung, Supervision, sowie fachliche Beratung oder auch Fachliteratur, um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Ich halte mich an die Vorgaben, bzw. professionellen Standards meines Trägers und bin bereit, an der Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

#### **Ergänzender Hinweis zum Umgang mit Fotos**

Wenn Fotos, bzw. im Rahmen einer Projektdokumentation in sozialen Medien, z.B. auf der Kita-Website, veröffentlicht werden sollen, muss die gesonderte Einwilligung der Sorgeberechtigten / der Eltern eingeholt werden. Insbesondere in Anbetracht der Kommunikationstechnik die dazu führt, dass die meisten Menschen stets ein Smartphone mit einer integrierten Kamera bei sich führen – ist das Thema Fotorechte beim Träger und im Team unbedingt zu thematisieren. Ein einrichtungsbezogener, vor Außenstehenden zugriffsgesicherter Ort, ist für Fotos einzurichten und die Zugangsbefugnisse für Mitarbeiter/-innen festzulegen.

Die Anschaffung einer eigenen Kita-Digitalkamera ist sinnvoll. Des Weiteren ist es notwendig, grundsätzlich zu klären, welche Art von Fotos archiviert und welche gleich zu löschen sind.

### **3.4 Beratungs- und Beschwerdewege (§ 7 Prävo)**

Hier konkret, die Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte

Beteiligungsmöglichkeiten:

- Beteiligung bedeutet, dass die Kinder über Dinge und Ereignisse mitbestimmen und entscheiden können, die ihr gemeinsames Leben in ihrer Einrichtung betreffen.

- Beteiligung bedeutet, dass sich die pädagogischen Fachkräfte für die Hinweise und Ideen der Mädchen und Jungen interessieren, ihnen aktiv zuhören und sie ermutigen, ihre Ideen vorzustellen. Diese pädagogische Haltung wird durch jede einzelne Fachkraft und das ganze Team vertreten.

Beteiligung bedeutet nicht, jede Entscheidung mit den Kindern auszudiskutieren. Dies würde alle Beteiligten überfordern.

Selbst- und Mitbestimmungsrecht bedeutet, den Mädchen und Jungen im Rahmen gegebener Grenzen die Regeln zu erläutern bzw. gemeinsam mit ihnen festzulegen. Damit fördern die Mitarbeiter/-innen die Eigenverantwortung der Kinder und unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft mit zu übernehmen. Beteiligung erfordert deshalb auch eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht. Kein/e Erzieher/-in kommt (zumindest gelegentlich) am machtvollen durchgreifendem Verhalten vorbei. Umso wichtiger ist es, wahrzunehmen, welche Bedeutung Macht im pädagogischen Alltag hat. Die Verteilung der Macht zwischen Erwachsenen und Kindern ist regelmäßig in Team-, in Fall- und Personalgesprächen zu reflektiert

## **Beschwerdemöglichkeiten**

Neben dem Recht auf Beteiligung gibt es das Recht, sich zu beschweren. Anliegen von Kindern müssen gehört, ernst genommen und angemessen behandelt werden. Das stärkt die Position der Kinder in der Einrichtung und gibt dem Team neue Sichtweisen auf ihr Wirken.

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen können sind besser vor Gefährdung geschützt. Der bewusste Umgang mit Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in den Tageseinrichtungen. In jeder Beschwerde steckt immer auch Entwicklungspotential! Das ernst nehmen der Anliegen und Bedürfnisse, die Kinder und Eltern äußern, regen an die eigene Arbeit, Strukturen und Abläufe und das eigene Verhalten zu reflektieren. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklungen. Damit dienen sie auch der Qualitätsentwicklung der Tageseinrichtung. Gerade die Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und die Erfahrung ernst genommen zu werden, ergeben für die Kinder die Möglichkeit, personale Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit wahrzunehmen und weiter zu entwickeln. Ebenso erwerben sie soziale Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen anderer. Sie müssen Lösungen und Strategien entwickeln oder Kompromisse aushandeln. Die Entwicklung dieser Kompetenzen sind Richtziele pädagogischer Arbeit und dienen der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.

Kinder im Vorschulalter äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Fachkräfte sind gefordert, die Unmutsbekundungen bewusst wahrzunehmen und sich mit den Kindern auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt.

Deshalb sind auch alle Anliegen, die aus Sicht von Erwachsenen eher Kleinigkeiten oder Banalitäten darstellen, für Fachkräfte wichtig.

Kinder im Kindergartenalter nutzen oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheiten zu äußern, und suchen sich hierzu Personen ihres Vertrauens.

Durch die besondere Nähe zu den Kindern ist die Beschwerde in den Tageseinrichtungen meist spontan. Es ist wichtig, dass die Kinder erfahren, dass ihre Beschwerde ernst genommen, bearbeitet und die Ergebnisse der Bearbeitung ihnen bekannt gemacht werden. Dies wird vereinfacht durch das gemeinsame Festlegen von Gruppenregeln, von Nein- oder Stopp-Regeln. Insbesondere das Achten von Grenzen ist ein wichtiger Wert. Ein Kind, das ein sicheres Gefühl für die eigene persönliche Grenze hat, kann dies nach außen deutlich machen und „nein“ sagen. Die Aufmerksamkeit der Fachkräfte ist besonders dann gefordert, wenn eine Grenze missachtet oder überschritten wird, egal durch wen: Pädagogisches Handeln erfordert dann ein rasches Reagieren und Eingreifen.

Den Anspruch, die Tageseinrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen, beinhaltet dabei auch das eigene Personal in den Blick zu nehmen und fachlich zu begleiten. Sollte es zu Beschwerden über eine/n Mitarbeiter/-in hinsichtlich einer Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten oder sexuell übergriffiges Verhalten kommen, ist das Vorgehen in einem festgelegten Verfahren klar zu regeln (siehe § 4 Notfall und Krisenmanagement, (vergl. S. 24) und z.B. in Anlehnung an das „Verfahren für den Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen“.

### **3.5 Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)**

Der Träger und die Einrichtungsleitung müssen sicherstellen, dass alle haupt- und nebenberuflich sowie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden die entsprechenden Präventionsschulungen absolvieren. Sie tragen beide Sorge für eine adäquate Aufarbeitung bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in der Einrichtung.

Das Institutionelle Schutzkonzept einer Tageseinrichtung muss ebenso wie das pädagogische Konzept regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

In regelmäßig stattfindenden Teamgesprächen ist darauf zu achten, dass die Thematik „Prävention von sexualisierter Gewalt“ in der eigenen Einrichtung präsent bleibt und bei festgestelltem Veränderungsbedarf das Schutzkonzept jederzeit entsprechend angepasst wird.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre (angepasst an den Turnus der Präventionsschulungstermine - bzw. den Vertiefungsveranstaltungen - für haupt- und ne-

beruflich Tätige und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen) ist das Schutzkonzept zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Bei einem Personalwechsel muss sichergestellt sein, dass die Schutzaufgaben in andere Hände übergeben und das entsprechende Formblatt (siehe Anlage I 3. „Liste der Ansprechpartner/-innen“) aktualisiert werden.

In dieser Arbeitshilfe ist ein Fragebogen zur Evaluation, - die *Präventions-Checkliste*, abgedruckt, die von jeder Einrichtung ausgefüllt werden muss. Sie dient zur Sicherung des Qualitätsmanagements im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung. Diese sollte von einer paritätisch besetzten Gruppe (vgl. Punkt 2 Risikoanalyse) gemeinsam ausgefüllt werden. Das Institutionelle Schutzkonzept der Einrichtung wird an die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen zur Kenntnis eingereicht. Ebenso die ausgefüllte *Präventions-Checkliste*, (siehe Seite 21, I 2)

## Formblatt I 2: „Präventionscheck KiTa“ der Einrichtung:

Themenkomplex	nein	geplant	erste Aktivitäten	Ja Datum der Umsetzung	Bemerkung
Eine Risikoanalyse ist erstellt					
Erweiterte Führungszeugnisse liegen von allen Mitarbeitenden (MA) vor: (alle 5 Jahre ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• von allen hauptberuflichen MA</li> <li>• von allen nebenberuflichen MA</li> <li>• von den ehrenamtlichen MA, die laut Präventionsordnung ein EFZ vorlegen müssen</li> </ul>					
Es existiert ein partizipativ erarbeiteter Verhaltenskodex					
Der Verhaltenskodex ist mit allen Mitarbeitenden besprochen und von ihnen unterschrieben worden. - (alle 5 Jahre)					
Alle MA haben eine Präventionsschulung gem. § 9 PräVO besucht (nicht älter als 5 Jahre, )					
Ein partizipativ erstelltes Regelwerk (z.B Verhaltensampel) ist vorhanden und hängt gut sichtbar (z.B mit Piktogrammen für Kinder) verständlich, aus.					
Es existiert ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt</li> <li>b) Vermutungsfällen sexualisierter Gewalt</li> </ul>					
Die Präventionsregeln sind besprochen, Grenzen vereinbart und beschreiben und werden in der Tageseinrichtung geachtet und von allen respektiert					
Es gibt Gesprächsrunden mit den Kindern, in denen Grenzen gemeinsam ausgehandelt und besprochen werden (Partizipation)					
Grenzüberschreitungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt sind als Themen im Team und in kindgerechter Weise mit Kindern, enttabuisiert					
Es gibt in der Tageseinrichtung ein transparentes Beschwerdesystem für Kinder als auch für Erwachsene					

Themenkomplex	nein	geplant	erste Aktivitäten	Ja Datum der Umsetzung	Bemerkung
Die Ansprechpartner/-innen für Beschwerden sind allen MA und Eltern bekannt, a) einrichtungsinterne/r Ansprechpartner/-in ist im Team geklärt und veröffentlicht b) externe/r Ansprechpartner/-in - namentlich bekannt ist die Präventionsfachkraft des Trägers - ist die „insofern erfahrene Fachkraft“ (§8a) - die Missbrauchsbeauftragten des Bistum Aachen - alternativ die Hotline <b>0173 - 96 59 436</b>					
Verstöße gegen bestehende Verhaltensregeln werden konsequent und transparent reflektiert, bearbeitet und sanktioniert.					
Prävention von sexualisierter Gewalt ist regelmäßig (mindestens 1x jährlich) Thema in der Teamsitzung					
Ein Krisenplan für den „Notfall“ incl. Rehabilitation ist erstellt und allen MA bekannt.					
Präventionsansätze zur Stärkung von Kindern sind in der alltäglichen pädagogischen Arbeit verankert.					
Ein sexualpädagogisches Konzept ist gemeinsam entwickelt worden.					
In unserer Einrichtung wird eine „Kultur der Achtsamkeit“ in Teamsitzungen und Personalgesprächen thematisiert					
Der Präventionscheck ist Bestandteil des QM					

Der Präventionscheck wurde durchgeführt von: \_\_\_\_\_ (Namen/ Funktion)

Datum der Durchführung des Präventionschecks: \_\_\_\_\_

Vereinbarte Umsetzungsschritte: Wer macht was bis wann? \_\_\_\_\_

Erneute Überprüfung spätestens: \_\_\_\_\_ (Datum)

### **3.6 Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)**

Alle hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen nehmen gemäß § 9 der Präventionsordnung für das Bistum Aachen an einer 12stündigen Schulung teil; nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige besuchen eine 6stündige Präventionsschulung. Ebenso ist die Schulung für die „Externen“ (Therapeut/-innen, Referent/-innen, Honorarkräfte, Mitarbeiter/-innen von Beratungsstellen im Rahmen der Kooperation mit Familienzentren, EDV-Administratoren etc), die regelmäßig in der Tageseinrichtung tätig sind, zu klären.

Die Schulungshoheit für die Durchführung der Präventionsschulungen haben ausschließlich diejenigen Mitarbeiter/-innen, die an einer durch das Bistum autorisierten Referent/-innenausbildung teilgenommen haben. Die Schulungen für die Mitarbeitenden werden durch die Katholischen Foren für Erwachsenen- und Familienbildung in den Regionen angeboten.

Alle fünf Jahre sind Mitarbeitende verpflichtet, an einer Vertiefungsveranstaltung entsprechend der gültigen Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen teilzunehmen.

#### Ergänzung:

Die Leitungen katholischer Tageseinrichtungen sind aufgefordert, die Grundschulung zur Umsetzung des „Verfahren für den Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen“ und die Anwendung der „KIWO-Scala“ (KindesWohl-Scala) zu absolvieren und die entsprechende Umsetzung dieses Wissens in der Einrichtung sicherzustellen. Empfohlen wird die Schulung zur Anwendung der KIWO-Scala auch für weitere Fachkräfte der Tageseinrichtung.

### **3.7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (§ 10 PräVO)**

In den Tageseinrichtungen verfolgen die pädagogischen Fachkräfte u.a. das Ziel, die Kinder darin zu unterstützen, eigenverantwortliche, selbständige Persönlichkeiten zu werden. Sie stehen den Kindern als glaubwürdige Vorbilder und Ansprechpartner/-innen zur Verfügung, sie sind personales Angebot und beziehen die Kinder altersgerecht in die Gestaltung des Alltags sowie in die Aushandlung von Regeln, die innerhalb der Tageseinrichtung gelten sollen, mit ein.

Kinder sollen gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden. Es geht um respektvollen und grenzachtenden Umgang in der Begegnung miteinander.

Aktuelle Angebote und Maßnahmen der Tageseinrichtungen, um Kinder zu stärken, sind in ein Formblatt einzutragen, das im Anhang unter Formblatt I 4. ausgefüllt werden kann. Diese Maßnahmen sind „Schutzfaktoren“. Sie werden von der Präventionsordnung gefordert.

## 4. Notfall- und Krisenmanagement

Im Folgenden werden Verfahrensschritte für einen konkreten Vorfall von **sexualisierter Gewalt** in einer Einrichtung beschrieben. Für andere Fälle von Kindeswohlgefährdung ist die Arbeitshilfe „Verfahren für den Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen (in KiTa PLUS hinterlegt), zu nutzen. In jedem Fall ist es wichtig Handlungssicherheit zu haben. Dies bedeutet, dass Handlungsabläufe und Ansprechpartner/-innen klar sein müssen.

Steht die Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte im Raum, muss die Einrichtungsleitung unverzüglich handeln. Es gilt als erstes zu bewerten, ob es sich um pädagogisches Fehlverhalten, grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Verwicklung von beruflich und privatem Engagement oder sexualisierte Gewalt handelt. Fakten sind abzuklären, insbesondere durch unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind und seinen Eltern (abhängig von Alter und Entwicklungsstand), als auch mit der/dem betroffenen Beschäftigten.

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist und ohne einen Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist. Dieser schwierige Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Sorgfaltspflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn ruhig und besonnen gehandelt und das Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell, transparent und sorgfältig erfolgt. Bei der Bearbeitung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt gilt die Faustregel: **So viele Beteiligte wie nötig und so wenige wie möglich mit einzubeziehen!** Betroffene Kinder und Eltern sind angemessen in die Entscheidungen mit einzubeziehen und die einzelnen Schritte sind transparent zu machen.

Für **jede Einrichtung** werden die Ansprechpartner und Verantwortlichen im Vorfeld namentlich beauftragt. Sie sind allen Mitarbeiter/-innen der Tageseinrichtung bekannt. Ein **eigener Ablauf für Krisenfälle** wird entwickelt. Als Orientierung kann das „**Verfahren für den Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen**“ dienen.

Dabei ist der Datenschutz zu berücksichtigen. Es sind gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren - nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter/-innen und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

In Fällen sexuell motivierter Grenzüberschreitung wird eine „insofern erfahrene Schutzfachkraft“ (nach §8a SGB VIII) mit Schwerpunkt im Themenfeld sexualisierte Gewalt zu Rate gezogen.

Ein entsprechender Kooperationsvertrag mit einer „insofern erfahrenen Schutzfachkraft“ ist zu vereinbaren, um im Bedarfsfall unverzüglich Beratung einholen zu können. Oberstes Ziel ist es, den Schutz des Opfers zu gewährleisten und die Klärung der Beschwerde zu erreichen.

Die zügige Besprechung der Nöte des Kindes ist die Aufgabe der vom Kind ins Vertrauen gezogenen Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters. Auch hier ist transparent zu regeln, dass die Leitung umgehend informiert wird. In jedem Fall sollten sich die Fallverantwortlichen - in der Regel die Leitung - selbst frühzeitig Hilfe und Unterstützung holen, um dem betroffenen Kind möglichst effektiv helfen zu können.

Der Trägervertreter und die Präventionsfachkraft des Trägers ist zeitnah von der Leitung einzubeziehen und die weiteren Schritte zur Informationsweitergabe an die notwendigen Stellen (Missbrauchsbeauftragte des Bistums und ggf. Staatsanwaltschaft) sicherzustellen.

Der Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen, die innerhalb der Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. In jedem Fall ist die Vorgehensweise verbindlich zu beschreiben und an professionellen Standards auszurichten. Definierte Abläufe geben Orientierung und Handlungssicherheit. Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

Als erster Schritt sind die im Bistum Aachen geltenden Handlungsleitfäden zu Rate zu ziehen, die auch unter [www.praevention-bistum-aachen.de](http://www.praevention-bistum-aachen.de) heruntergeladen werden können.

Ist eine/r der in der Liste der Ansprechpartner/-innen (siehe Anlage I 3.) aufgeführten Personen ein/e mögliche/r Täter/-in, bzw. ein/e Mitarbeiter/-in, so sind die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen zu informieren. Im Falle einer Vermutung ist es wichtig, keinerlei Informationen an Dritte weiterzugeben, um den/die Mitarbeiter/-in vor einem möglicherweise falschen Verdacht zu schützen. Je nach Falllage sollte der Träger in Betracht ziehen, einen rechtlichen Beistand hinzuzuziehen.

Vor jeder öffentlichen Stellungnahme ist der diözesane Verantwortliche für Öffentlichkeits- und Pressearbeit rechtzeitig zu informieren. Dieser berät Träger und Einrichtungsleitungen auch in der Frage, wie die **Eltern** (bzw. die Öffentlichkeit) Informationen darüber erhalten wie sexualisierte Gewalt aufgedeckt wurde und welche Schritte unternommen wurden, bzw. geplant sind. Bei Missbrauchshandlungen ist es zum Schutz der Betroffenen besonders wichtig, keine Detailinformationen darüber nach außen dringen zu lassen.

Die **Kinder** brauchen klare Informationen darüber, dass der/die Täter/-in nicht zurück kommt und möglichst schnell wieder ein normaler Alltag in die Tageseinrichtung einkehrt.

Die **Mitarbeitenden** brauchen Orientierungshilfen für den Umgang mit Betroffenen und Angehörigen. Hier kann es hilfreich sein, sich durch eine traumatherapeutisch geschulte Fachkraft, z.B von der örtlichen Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes unterstützen zu lassen. Möglicherweise ist auch die Verstärkung durch eine zusätzliche personelle Ressource sinnvoll und notwendig.

Eine nachhaltige Aufarbeitung erfordert auch einen offenen Umgang mit dem Scheitern der Institution. In jedem Fall sollte man Hilfe und Unterstützung von außen beispielsweise durch Beratungsstellen in Anspruch nehmen.

(vgl. auch: Ursula Enders, „Das geplante Verbrechen“)

Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die **Vermutung als unberechtigt**, **muss** die/der betroffene Beschäftigte **vollständig rehabilitiert werden**, d.h. alle Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert und am Prozess beteiligt waren, werden eindeutig über das Ausräumen der Verdachtsmomente informiert. Alle diesbezüglichen Dokumente, Unterlagen, Aufzeichnungen, etc. sind zu vernichten, alle Dateien zu löschen.

Ein solches Ereignis wiegt schwer. Die betroffene Person ist unter Umständen in ihrer persönlichen, gesundheitlichen und beruflichen Integrität beschädigt. Gleichzeitig ist die gesamte Einrichtung davon betroffen - Vertrauen ist verloren gegangen und es ist schwer, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wieder herzustellen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht werden durch den Träger Unterstützungsangebote gemacht, die eine beratende oder auch therapeutische Begleitung für die betroffenen Personen ggf. für das gesamte Team umfassen kann.

Die in dieser Arbeitshilfe abgedruckte Liste (S. 27, Formblatt II 2.: „Checkliste für Verfahrensschritte bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt“) ist im Bedarfsfall mit den entsprechenden Daten der jeweiligen Einrichtung auszufüllen und den Verantwortlichen zugänglich zu machen.

## Formblatt II 2.:

### Checkliste für Verfahrensschritte bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt

Was	Wer	Wann
Handlungsleitfäden des Bistums Aachen bzw. Verfahren zum Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls [...] zu Rate gezogen		
Falldokumentation erfolgt		
Dokumentation möglicher Einzelschritte: <ul style="list-style-type: none"><li>• Erstbewertung</li><li>• Beratung durch eine insofern erfahrene Kinderschutzfachkraft (§8a)</li><li>• (gegebenenfalls) Elterngespräch</li><li>• Information des Trägers</li><li>• Information der Präventionsfachkraft des Trägers</li><li>• Information Missbrauchsbeauftragte des Bistums</li></ul>		
Ggf. fachliche Unterstützung einer Beratungsstelle hinzugezogen: Ansprechpartner/-in:		
Bei Vorfällen, die öffentliches Interesse nach sich ziehen können: Hinzuziehen des diözesanen Verantwortlichen für Öffentlichkeits- und Pressearbeit im BGV		
Bei Fällen, bei denen institutionelle Strukturen sexualisierte Gewalt fördern: Information an die Fachaufsicht (Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder im BGV, Abt. 1.3)		
Weiterleitung der notwendigen Informationen und Sachverhalte an folgende Institutionen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Landesjugendamt</li><li>• Jugendamt der Kommune,</li><li>• Bistum Aachen (Missbrauchsbeauftragte)</li><li>• (Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder im BGV, Abt. 1.3)</li><li>• ggf. Strafverfolgungsbehörden</li></ul>		

### Formblatt I 3.: Liste der Ansprechpartner/innen

Diese Liste ist von jeder Einrichtung mit den entsprechenden Daten auszufüllen und allen Mitarbeitenden und Trägerverantwortlichen zugänglich zu machen (s. Anlage).

## 5. Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Zur einfacheren Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes in der Tageseinrichtung sind in dieser Arbeitshilfe Fragebögen oder Checklisten abgedruckt, *die z.T. im Anhang aufgeführt sind* und auf KiTaPLUS zum Herunterladen, bzw. Ausfüllen benutzerfreundlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten liegt in der Verantwortung des Trägers einer Tageseinrichtung. Die Einrichtungsleitung hat die Aufgabe der Umsetzung im operativen Tagesgeschäft und wird in den Entwicklungsprozess des Schutzkonzeptes mit einbezogen werden. Alle Mitarbeitenden tragen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes bei. Dies fördert die identitätsstiftende Kraft von Prävention.

Erfolgsfaktoren für die Umsetzung von Präventionskonzepten in Einrichtungen sind:

- **Offenheit**  
Die Offenheit und Bereitschaft, sich mit dem Thema Prävention auseinander zu setzen, sind erste Türöffner.
- **Sensibilisierung**  
Nur wer (beispielsweise durch Schulungen) für Grenzverletzungen sensibilisiert wurde, ist in der Lage, sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzusetzen.
- **Haltung der Achtsamkeit**  
Dadurch, dass man diesem Thema Aufmerksamkeit widmet, entsteht eine Haltung, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten Anderer auseinander zu setzen.
- **Wertschätzende Sprache**  
Die so entstandene Haltung drückt sich auch in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache aus, die zum normalen Umgangston in einer Einrichtung wird.
- **Grenzen achten**  
Wer sich seiner (beruflichen) Rolle bewusst ist, achtet im Umgang mit anderen Personen auf ein angemessenes Nähe - Distanz - Verhältnis.
- **Selbstreflexion**  
Ein sensibler Umgang mit den Grenzen Anderer, aber auch mit eigenen Grenzen bedarf der Reflexion und eines Gespürs für Personen und Situationen.
- **Beteiligung**  
Partizipation gehört zu den Grundprinzipien der Tageseinrichtungen. Der erste Schritt, um sichere Orte für Kinder zu schaffen ist es, diese ernst zu nehmen und sie nach ihren Bedürfnissen und Grenzen selbst zu fragen und / oder sie durch sensible Beobachtung wahrzunehmen.
- **Netzwerke**  
Es gibt bereits viele praxistaugliche Vorlagen und niemand ist in Bezug auf Prävention (und Intervention) alleine unterwegs. Es ist wichtig Klarheit darüber zu haben, wo der eigene Auftrag Grenzen hat und ab wann man weitere Institutionen oder Personen in Anspruch nehmen und seine Netzwerke nutzen sollte.

- **Kollegialer Austausch**  
Gerade in Krisensituationen oder bei unklaren Verdachtsmomenten ist die kollegiale Beratung oder die fachliche Begleitung einer insofern erfahrenen Fachkraft oder eine Beratung durch Mitarbeiter/-innen der Beratungsstellen ein wichtiger Schritt hin zur Handlungssicherheit, um die eigene Einschätzung zu bestätigen oder zu entschärfen.
- **Handlungssicherheit**  
Für jede Einrichtung muss es einen individualisierten Handlungsleitfaden geben, damit die einzelnen Schritte „sehen / urteilen / handeln“ und die jeweiligen Ansprechpersonen allen bekannt sind. Prävention bedeutet nicht nur vorbeugend, sondern auch im Ernstfall richtig zu agieren.

## 6. Verifizierung – Umsetzung / nächste Schritte

Sobald das schriftlich verfasste Institutionelle Schutzkonzept für eine Einrichtung fertig gestellt ist, muss es durch den **Rechtsträger (kgv / Pfarrei / e.V. / gGmbH, o.ä.) in Kraft gesetzt und veröffentlicht** werden. (siehe Anlage I 5.) Alle Beteiligten (Mitarbeiter/-innen / Eltern / Trägervertreter/-innen / Bistum Aachen: Präventionsbeauftragte) sind zu informieren und erhalten Einsicht. Insbesondere dann, wenn neue Mitarbeiter/-innen eine Tätigkeit aufnehmen oder Ansprechpartner/-innen wechseln, muss das Institutionelle Schutzkonzept den jeweiligen Personen erläutert werden. Hierfür liegt die Verantwortung in erster Linie beim Träger. Er kann die Aufgabe an die Einrichtungsleitung delegieren.

Durch ihre Unterschrift bekräftigt die Leitung ihre Verantwortung für die Umsetzung in ihrer Tageseinrichtung. Jede/r Mitarbeiter/-in unterschreibt das Schutzkonzept und nimmt es als Auftrag zur Kenntnis.

Wie unter Punkt 3.5 „Qualitätsmanagement“ beschrieben, muss das Schutzkonzept kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden, spätestens muss dies jedoch nach fünf Jahren geschehen.

**Nachfolgende Formblätter und Listen sind in der Dokumentationsbibliothek in KitTaPLUS verfügbar.**

- I** Folgende Formblätter, sind auf **auf jeden Fall** auszufüllen und der / dem Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen fristgerecht (erstmalig bis Dezember 2018) einzureichen:
- I 1. Verhaltenskodex**
  - I 2. Präventionscheck KiTa (S. 21)**
  - I 3. Liste der Ansprechpartner/-innen (s. Anlage)**
  - I 4. Auflistung der Angebote und Maßnahmen „Kinder stark machen“**
  - I 5. Inkraftsetzung des einrichtungsbezogenen institutionellen Schutzkonzeptes**

- II** Nachfolgende Formblätter, sind **im Bedarfsfall** auszufüllen und der / dem Verantwortlichen zugänglich zu machen:
- II 1. Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex**  
(Hinweis siehe S. 12 Anlage)
  - II 2. Checkliste für Verfahrensschritte bei einem Vorfall / Verdacht sexualisierter Gewalt (S. 27)**

# Anlagen

## **Anlagen zur Arbeitshilfe für ein Institutionelles Schutzkonzept für den Bereich der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen:**

- 1. Weitere Version eines Verhaltenskodexes**
- 2. Verhaltensampel – eine Diskussionsgrundlage**
- 3. Allgemeine Präventionsregeln**
- 4. Formblatt: „Verpflichtungserklärung II 2. zur Erhaltung des Verhaltenskodex“**
- 5. Formblatt: „Liste der Ansprechpartner I 3.“**
- 6. Formblatt: Auflistung der Angebote und Maßnahmen: „Kinder stark machen“ I 4.**
- 7. Formblatt: Inkraftsetzung des einrichtungsbezogenen institutionellen Schutzkonzept I 5.**
- 8. Leitfaden zum Einsatz von Praktikant/-innen gemäß Prävention von sexualisierter Gewalt [...]**

## **1. Weitere Version eines Verhaltenskodex für kath. Tageseinrichtungen**

Der allgemeine Verhaltenskodex des Bistums Aachen ist abgedruckt in der Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für den Bereich der katholischen Tageseinrichtung für Kinder im Bistum Aachen. Der nachfolgende Formulierungsvorschlag für den Bereich der Tageseinrichtungen ist daran angelehnt. Er kann von einer AG aus Mitarbeiter/-innen, Leitung und Elternvertreter/-innen weiterentwickelt werden - nachfolgende Überschriften sind dann zu übernehmen, Texte können angepasst werden.

### **Grundhaltung:**

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Ich bin mir meiner Rolle und meiner Vorbildfunktion bewusst und gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit den Kindern um und gestalte Beziehungen transparent. Mein Verhalten ist nachvollziehbar und ehrlich, ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

Gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat beziehe ich aktiv Stellung und leite notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein. Den Grenzen meiner eigenen Handlungsfähigkeit bin ich mir bewusst und hole mir gegebenenfalls selbst professionelle Unterstützung und Beratung.

Ich trage eine meiner Tätigkeit angemessene Kleidung.

**Wird von einer der nachfolgend aufgeführten Regeln eine Ausnahme gemacht, so muss diese nachvollziehbar und transparent, sowie mit der Einrichtungsleitung kommuniziert sein.**

### **Sprache und Wortwahl bei Gesprächen**

Ich passe meine Sprache den Kindern und deren Bedürfnissen an und handle meiner Rolle und meinem Auftrag entsprechend.

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und / oder unter den Erwachsenen.

Die Kinder werden mit ihren Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Spitznamen werden nur verwendet, wenn das Kind damit einverstanden ist.

### **Adäquate Gestaltung von Nähe & Distanz**

Ich trenne berufliche und private Kontakte und gestalte Beziehungen zu Kindern und deren Familien meinem jeweiligen Auftrag entsprechend. Herausgehobene, intensive, freundschaftliche Beziehungen zwischen mir als Bezugsperson und Kindern unterlasse ich.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, z.B. Sprachförderung, therapeutische Angebote, Projekte usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden von mir so gestaltet, dass sie den Kindern keine Angst machen und ich mit Grenzen sensibel umgehe. Individuelle Grenzempfindungen nehme ich ernst. Sie sind zu achten und keinesfalls abfällig zu kommentieren.

Kinder dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

### **Angemessenheit von Körperkontakten**

Jede Person bestimmt selbst, wie viel und welche Art von Körperkontakt er / sie mit wem haben möchte. Im Miteinander achte ich auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeide unerwünschte Berührungen. (Ich frage nach, ob eine Berührung angemessen, bzw. erlaubt ist.)

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sowie jegliches aufdringliches Verhalten sind verboten.

### **Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtung stellen eine Herausforderung dar, für die folgende Regelungen einzuhalten sind:

Die Schlafplätze aller Beteiligten sind als deren Privat-, bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Insbesondere das Bett wird als besonders intimer Raum respektiert.

Ich achte das Recht des Kindes auf Intimsphäre. Ich unterstütze die Kinder darin, ein positives / natürliches Schamgefühl zu entwickeln. Ich Sorge dafür, dass Kinder nicht in halb- oder unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.

### **Zulässigkeit von Geschenken**

Ich handhabe den Umgang mit und die Annahme von Geschenken reflektiert und transparent und bespreche dies im Team. Ich mache keine exklusiven Geschenke um Kinder emotional von mir abhängig zu machen.

### **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutz und der Intimsphäre selbstverständlich.

Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien achte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.

Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und Materialien achte ich darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.

Wir dulden in der Tageseinrichtung weder den Erwerb, den Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

### **Umgang mit Fotos von Kindern**

Auf die Nutzung eines privater Handys mit integrierter Kamera verzichte ich. Ich kenne die entsprechende kirchliche Datenschutzverordnung.

Wenn Fotos, bzw. im Rahmen einer Projektdokumentation in sozialen Medien, z.B. auf der Kita-Website veröffentlicht werden sollen, muss die gesonderte Einwilligung der Sorgeberechtigten / der Eltern eingeholt werden. Insbesondere im Anbetracht der Kommunikationstechnik die dazu führt, dass die meisten Menschen stets ein Smartphone mit einer integrierten Kamera bei sich führen - ist das Thema Fotorechte beim Träger und im Team unbedingt zu thematisieren um die Privatsphäre der Kinder angemessen zu schützen. Ein einrichtungsbezogener, vor Außenstehenden zugriffsgesicherter Ort, ist für Fotos einzurichten und die Zugangsbefugnisse für Mitarbeiter/-innen festzulegen.

Die Anschaffung einer eigenen Kita-Digitalkamera ist sinnvoll. Des Weiteren ist es notwendig grundsätzlich zu klären, welche Art von Fotos archiviert und welche gleich zu löschen sind.

### **Erzieherische Maßnahmen / Regeln**

Ich bin mir bewusst, dass bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen, Sanktionen) immer das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Diese Konsequenzen, ggf. Sanktionen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen, angemessen und nachvollziehbar sein. Ich unterlasse jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug. Sie sind untersagt.

### **Das Sexualpädagogische Konzept**

Sexualpädagogik ist als altersentsprechendes und nicht zu tabuisierendes Thema in die pädagogische Konzeption aufzunehmen. Es findet Anwendung im pädagogischen Handeln. An entsprechenden Fortbildungsangebote nehme ich teil, sie sind in den Tageseinrichtungen verpflichtend zu verankern.

Die Elternvertretung wird in angemessener Form bei der Entwicklung des sexualpädagogischen Konzepts beteiligt.

## 2. Die Verhaltensampel – eine Diskussionsgrundlage

Anhand des Beispiels einer Verhaltensampel in Tageseinrichtungen<sup>3</sup> wird deutlich welches Verhalten adäquat, weniger adäquat oder nicht akzeptabel ist.

Eine Verhaltensampel ist immer nur dann sinnvoll, wenn sie in der Institution gemeinsam im Team erstellt wurde. Dieses Beispiel kann allerdings als Diskussionsgrundlage erste inhaltliche Anregungen geben. Auch mit Kindern kann eine Verhaltensampel mit Bildern und / oder Piktogrammen entwickelt werden.

### ***Dieses Verhalten ist nicht akzeptabel:***

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intim anfassen</li> <li>• Intimsphäre missachten</li> <li>• zwingen</li> <li>• schlagen</li> <li>• strafen</li> <li>• Angst machen</li> <li>• sozialer Ausschluss</li> <li>• vorführen</li> <li>• nicht beachten</li> <li>• diskriminieren</li> <li>• bloßstellen</li> <li>• lächerlich machen</li> <li>• kneifen</li> <li>• verletzen (fest anpacken, am Arm zerren)</li> <li>• misshandeln</li> <li>• schütteln</li> <li>• Vertrauen brechen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen</li> <li>• schubsen</li> <li>• isolieren / fesseln / einsperren</li> <li>• bewusste Aufsichtspflichtverletzung</li> <li>• mangelnde Einsicht ist das Verhalten?</li> <li>• konstantes Fehlverhalten</li> <li>• küssen (dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Familienkultur mehrere Begrüßungs- und Abschiedsküsse auf die Wangen üblich sind, auch hier seitens der Mitarbeiter/innen dann bedenklich, wenn das Kind Unbehagen zeigt oder äußert)</li> <li>• Fotos von Kindern auf privaten Handys</li> <li>• Fotos von Kindern in soziale Netzwerke posten</li> </ul>
--	--

### ***Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich:***

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor die Tür stellen</li> <li>• auslachen (Schadenfreude, dringende anschließend Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen nötig)</li> <li>• lächerlich, ironisch gemeinte Sprüche</li> <li>• Regeln ändern</li> <li>• Überforderung</li> <li>• Unterforderung</li> <li>• autoritäres Erwachsenenverhalten</li> <li>• nicht ausreden lassen</li> <li>• Verabredungen nicht einhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stigmatisierung</li> <li>• ständiges Lob und belohnen</li> <li>• (bewusstes) Wegschauen</li> <li>• keine Regeln festlegen,</li> <li>• anschauen</li> <li>• laute, körperliche Anspannung mit Aggression</li> <li>• Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloser Haus)</li> <li>• unsicheres Handeln</li> </ul>
--	---

Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden.

<sup>3</sup> in Anlehnung an die Verhaltensampel, entwickelt von der Integrativen Kita Unkel im Rahmen eines Teamworkshops

Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion:

- - Welches Verhalten bringt mich „auf die Palme“?
- - Wo sind meine eigenen Grenzen?

Hierbei unterstützt die Methode der „kollegialen Beratung“ und das Gespräch mit einer Vertrauensperson.

***Dieses Verhalten ist pädagogisch förderlich:***

<ul style="list-style-type: none"><li>• Positive Grundhaltung</li><li>• Ressourcenorientiert arbeiten</li><li>• verlässliche Strukturen</li><li>• positives Menschenbild</li><li>• dem Gefühl der Kinder Raum geben</li><li>• Trauer zulassen</li><li>• Flexibilität (Themen spontan aufgreifen)</li><li>• Fröhlichkeit</li><li>• Vermitteln</li><li>• sich an Regeln und Absprachen halten</li><li>• konsequent sein</li><li>• verständnisvoll sein</li><li>• Distanz und Nähe (Wärme)</li><li>• Kinder und Eltern wertschätzen</li><li>• Empathie</li><li>• verbalisieren</li><li>• positive Körpersprache und Herzlichkeit</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausgeglichenheit</li><li>• Freundlichkeit</li><li>• partnerschaftliches Verhalten</li><li>• Hilfe zur Selbsthilfe</li><li>• Verlässlichkeit</li><li>• aufmerksames Zuhören</li><li>• jedes Thema wertschätzen</li><li>• ansprechendes Lob aussprechen</li><li>• verbindliche Sprache</li><li>• Integrität des Kindes achten</li><li>• auf die eigene gewaltfreie Kommunikation achten</li><li>• Ehrlichkeit</li><li>• authentisch sein</li><li>• Transparenz</li><li>• Echtheit</li><li>• Unvoreingenommenheit</li></ul>
---	--

### **3. Allgemeine Präventionsregeln**

#### **Mein Körper gehört mir**

„Jedes Kind hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Der eigene Körper ist wertvoll und gehört dir ganz allein. Du hast das Recht zu bestimmen, was mit deinem Körper passiert.“

#### **Es gibt gute, unangenehme und komische Berührungen!**

„Berührungen sind für jeden Menschen wichtig. Liebevoller, angenehme und zärtliche Berührungen fühlen sich gut an. Alle Menschen brauchen solche Berührungen. Du hast das Recht, schöne Berührungen zu verschenken und anzunehmen. Es gibt aber auch Berührungen, die verwirren. Einige fühlen sich komisch an, andere tun richtig weh. Berührungen, die dir unangenehm sind oder dir weh tun, die du nicht willst, darfst du abwehren.“

#### **Ich kann mich auf meine Gefühle verlassen und ihnen vertrauen!**

„Vertraue deinen Gefühlen. Wenn sich etwas seltsam, blöd, komisch oder unangenehm anfühlt, hast du das Recht, so zu fühlen. Manchmal werden Gefühle, die zuerst schön sind, mit der Zeit komisch und merkwürdig. Du kannst dich auf dein Gefühl verlassen, auch wenn ein anderer noch so sehr das Gegenteil behauptet.“

#### **Ich darf „Nein“ sagen!**

„Kinder dürfen in bestimmten Situationen „Nein“ zu den Aufforderungen der Erwachsenen sagen. Wenn ein Mensch dich gegen deinen Willen anfassen will, darfst du „Nein“ sagen. Du brauchst nicht zu gehorchen und darfst dich wehren. Es gibt einige Situationen, in denen dich ein Erwachsener berühren darf, auch wenn es dir unangenehm ist. Wenn du z.B. mit dem Fahrrad gefallen bist und dich an deinen Genitalien verletzt hast, ist es angemessen, dass ein Arzt dich untersucht.“

#### **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!**

„Es gibt gute Geheimnisse, die Spaß und Freude machen. Diese Geheimnisse erzählt man irgendwann. Wenn dich jedoch jemand zwingt oder dich erpresst, etwas nicht weiter zu erzählen, ist das ein blödes Geheimnis. Du hast das Recht, ein solches Geheimnis, das dir Angst macht, weiter zu erzählen. Das ist kein Petzen.“

#### **Ich darf Hilfe holen und darüber sprechen, auch wenn es mir ausdrücklich verboten wurde!**

„Wenn du ein Problem hast, wenn dich ein blödes Geheimnis bedrückt oder du nicht mehr weiter weißt, sprich mit jemandem und hole dir Hilfe. Es kann sein, dass der Mensch, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt oder sogar böse wird. Gib nicht auf und suche dir einen anderen, der dir zuhört und hilft. Du hast ein Recht auf Hilfe und Unterstützung.“

### **Kein Erwachsener hat das Recht, Kindern Angst zu machen!**

„Gerade wenn jemand zu dir sagt, dass etwas Schreckliches passiert, falls du einem anderen Menschen von unangenehmen Berührungen oder Gefühlen erzählst, darfst du andere um Hilfe bitten.“

### **Welches Kind / welcher Erwachsene kann dir helfen?**

„Für ein Kind ist es kaum möglich, ohne Hilfe einen sexuellen Missbrauch abzuwehren oder aufzudecken. Mit den Kindern sollte deshalb überlegt werden, an wen sie sich im Falle des Falles wenden können.“

### **Ich bin nicht schuld!**

„Manchmal merkt man erst nachher, dass irgendetwas nicht stimmt, dir etwas peinlich ist oder du dich komisch fühlst. Sprich mit jemandem, dem du vertraust. Du bist nie Schuld, auch wenn du mitmachen wolltest. Der Erwachsene hat immer die Verantwortung.“

### **Geschenke sind umsonst!**

„Du entscheidest, ob du ein Geschenk annehmen willst oder ob du es ablehnst. Für Geschenke brauchst du nichts zu tun. Es ist gemein, wenn dir jemand etwas schenkt, damit du etwas für ihn tust.“

### **Ich habe ein Recht auf Privatheit!**

„In deinem Zimmer darfst du allein und ungestört sein. Das gleiche gilt für das Badezimmer und die Toilette. Du hast das Recht dich zu waschen und anzuziehen, ohne dass dir jemand dabei zuschaut.“

### **Ich darf Fragen stellen!**

„Du hast das Recht, auf deine Fragen über deinen Körper und Sexualität Antworten zu bekommen. Es ist wichtig, dass du vieles darüber weißt. Wenn dich etwas interessiert, du unsicher bist oder dir etwas komisch vorkommt, frag nach!“

#### **4. Formblatt: „Verpflichtungserklärung II 2. zur Erhaltung des Verhaltenskodex“**

### **Verpflichtungserklärung**

gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen  
Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

---

Name, Vorname

---

Anschrift

---

Einrichtung, Dienstort

---

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung:

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## 5. Formblatt: „Liste der Ansprechpartner I 3.“

	Name(n)	Telefonnummer
Einrichtungsleitung		
Präventionsfachkraft (der GdG / des Trägers)		
Trägervertreter/-in		
(evtl.) Krisenstab des Rechtsträgers .....		
Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII)		
<p>Ansprechpartner(in) in einer Beratungsstelle: (s. Broschüre: hinsehen &amp; schützen, Bistum Aachen: Erstanlaufstelle für die jeweilige Region)</p> <p>Name der Beratungsstelle:</p> <p>Anschrift:</p>		
Kontaktperson im Jugendamt der Stadt / des Kreises		
Missbrauchsbeauftragte/-r des Bistums AC		<b>0173 9659436</b>
<p>Pressestelle des Bistums Aachen (<u>Hinweis</u>: vor jeder öffentlichen Stellungnahme ist der diözesan Verantwortliche für Öffentlichkeits- und Pressearbeit rechtzeitig zu informieren; dieser berät Träger und Einrichtungsleitungen; vor einer Pressemitteilung ist ebenfalls die Fachaufsicht (s.u.) zu informieren )</p>	Herr Stefan Wieland	0241-452-244 (Rufumleitung auf Handy)
Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.3		

**6. Formblatt: Auflistung der Angebote und Maßnahmen  
„Kinder stark machen“ I 4.**

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

**Angebote / Maßnahmen für Kinder:**

<b>Was: Titel / Inhalt</b>	<b>Wer: Zielgruppe</b>	<b>Wann: Zeitraum</b>

## 7. Formblatt: Inkraftsetzung des einrichtungsbezogenen institutionellen Schutzkonzept I 5.

Dieses einrichtungsbezogene Institutionelle Schutzkonzept der Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen:

---

Name

Ort

wurde durch den Rechtsträger: \_\_\_\_\_

in Kraft gesetzt / nach Weiterentwicklung erneut in Kraft gesetzt. (Unzutreffendes streichen)

Es gilt von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_. (für max. 5 Jahre)

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift des Rechtsträgers)

Zur Kenntnis genommen durch die Leitung der Tageseinrichtung

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift der Leitung)

## 8. Leitfaden zum Einsatz von Praktikant/-innen gemäß Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen

(entwickelt von Monika Lambrecht, Referentin für KJA im Bistum Aachen, Stand: Dez. 2016)

- **Praktikant/-innen und Freiwilligendienstleistende** gehören zu der Gruppe von Mitarbeiter/-innen mit Kinder- und Jugendkontakt, die gem. §9 der PräVO geschult werden müssen, sofern sie regelmäßigen Kontakt zu Kindern haben, sind sie mit mindestens 6 Stunden zu schulen [s. §7 (2) b PräVO 2010].
- Verantwortlich für die Durchführung der Schulungen und die Teilnahme der Praktikant/-innen ist der jeweilige Rechtsträger [s. § 1 PräVO]. Dieser entscheidet auch über den Umfang der Schulung, deren Inhalte und zeitliche Dauer von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes der jeweiligen Mitarbeiter/-innen mit den Kindern abhängen.
- Schüler/-innen von Fachschulen bzw. Studierende von Fachhochschulen sollen an den jeweiligen Ausbildungsinstituten geschult werden. Solange dies jedoch noch nicht im Ausbildungscurriculum als Standard verankert ist und in Tageseinrichtungen eingesetzten Praktikant/-innen noch keine Schulung besucht haben, bleibt der Rechtsträger der Einsatzstelle der Praktikant/-innen in der Verantwortung, für eine entsprechende Schulung zu sorgen.
- Ausnahmen: **Schülerpraktikant/-innen**, die in der Regel eher kurzzeitig in Tageseinrichtungen eingesetzt sind und keine Alleinverantwortung tragen, d.h. niemals mit Kindern alleine arbeiten [...] müssen nicht geschult werden. Sie sollten jedoch ausführliche Informationen zum Umgang mit Kindern durch eine/n Praxisanleiter/-in erhalten, die auch präventive Verhaltensweisen beinhalten, wie sexualisierte Gewalt verhindert werden kann bzw. wer Ansprechpartner/-in ist im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitungen oder sexuelle Übergriffe.
- Ein **erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstauskunftserklärung** [s. § 5 PräVO] müssen alle Praktikant/-innen vorlegen bzw. unterschreiben.
- Die **Selbstverpflichtungserklärung** muss nach der Grundschulung unterschrieben werden und wird so lange verwendet, bis ein Verhaltenskodex [s. §6 PräVO] für Praktikant/-innen erstellt worden ist. [Empfehlung: wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind und für mindestens 3 Wochen in einer Praktikumsstelle eingesetzt sind.]
- Der partizipativ erarbeitete **Verhaltenskodex** löst die Selbstverpflichtungserklärung ab und ist von jedem Praktikanten / jeder Praktikantin zu unterschreiben.